



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen
(Stellplatzablösungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Sch.-Holst. S. 129), in Verbindung mit § 50 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 3), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11.12.2014 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

(2) Das Stadtgebiet wird in drei Gebietsteile aufgeteilt: Innenstadtbereich (Kerngebiet), erweiterter Innenstadtbereich und Randgebiet. Die Grenzen der Gebiete sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Soweit die Grenze entlang einer Straße liegt, gehören beidseitig anliegende Grundstücke der jeweiligen Straße zum Gebiet, in dem der entsprechende Abschnitt dieser Straße liegt.

§ 2
Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 50 Absätze 1 und 3 LBO kann nach § 50 Abs. 6 LBO abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht. Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn in einem Radius von 250 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.

§ 3
Ablösungsbetrag

(1) Die Höhe des Ablösungsbetrages wurde auf Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten und unter Zugrundelegung der Bodenrichtwerte (Stand 31.12.2012) sowie unter Beachtung des § 50 Abs. 6 Satz 4 LBO ermittelt. Sie ist abhängig von der Lage innerhalb des Ortsgebiets gemäß Anlage dieser Satzung.

Ablösungsbetrag für einen Pkw-Stellplatz:

Innenstadtbereich (Kerngebiet): 8.320,00 €
erweiterter Innenstadtbereich: 6.160,00 €
Randgebiet: 5.040,00 €

Ablösungsbetrag für einen Fahrradstellplatz:

Innenstadtbereich (Kerngebiet): 416,00 €
erweiterter Innenstadtbereich: 308,00 €
Randgebiet: 252,00 €

(2) Stimmt die Stadt der Stellplatzablösung zu, wird die Verpflichtung zur Errichtung des erforderlichen Stellplatzes bzw. der erforderlichen Stellplätze durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und die Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 50 Abs. 6 LBO abgelöst.



§ 4
Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag vollumfänglich bei der Stadt eingegangen ist.

Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrin bzw. der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung erloschen ist oder die Bauherrin oder der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet.

Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.

§ 5
Verwendung des Ablösebetrages

Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Sie begründen keinen Anspruch, Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin sind die Ablösungsbeträge gemäß Beschluss vom 22.02.1996 für die Berechnung der Ablösungssumme maßgeblich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 16.12.2014

Hatje
Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Elmshorn
über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen

